

Landwirtschaftszählung 2010



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Juli 2011

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Telefon: +49 (0) 22899/643 8660, Fax: +49 (0) 2289910/643 8972 oder E-Mail:
agrار@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Landwirtschaftszählung 2010 (LZ 2010)
- *Berichtszeitraum:* Den Merkmalen liegen unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume zugrunde.
- *Erhebungstermin:* Die LZ wird im ersten Halbjahr 2010 durchgeführt. Die zugehörige Nacherhebung zur Bewässerung erfolgt ab Mai 2010.
- *Periodizität:* etwa alle 10 Jahre
- *Erhebungsgesamtheit:* alle Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens fünf Hektar oder festgelegten Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 6

- *Erhebungsinhalte:* Die LZ 2010 setzt sich aus der Haupterhebung und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) zusammen.
- *Zweck der Statistik:* Beschreibung der Betriebs- und Produktionsstrukturen landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Produktionsmethoden als eine Datengrundlage nationaler sowie europäischer Agrarpolitik
- *Hauptnutzer:* Europäische Kommission, OECD, FAO, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Länderministerien für Landwirtschaft und Umwelt, Landwirtschaftsverwaltungen, Wissenschaft, Berufsverbände

3 Erhebungsmethodik

Seite 8

- *Art der Datengewinnung:* Postalische Befragung, persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte und Erhebungsstellen, Onlinefragebogen (IDEV), es besteht Auskunftspflicht
- *Stichprobenverfahren:* Einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren (164 Schichten)
- *Stichprobenumfang:* Maximal 80 000 Betriebe im Stichprobenteil der LZ
- *Hochrechnung:* Die Stichprobenergebnisse werden frei hochgerechnet.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Die Fragebogen der Auskunftspflichtigen sowie betriebliche Daten aus Verwaltungsdatenquellen mit anschließender Aufbereitung auf Länder- bzw. Bundesebene

4 Genauigkeit

Seite 10

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für repräsentative Ergebnisse
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Rechnerische Bereinigung der Antwortausfälle (mit Ausnahme der zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existenten Betriebe) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen bzw. Rückfragen in den Betrieben

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Erste vorläufige Ergebnisse im Januar 2011, erste endgültige Ergebnisse ab dem 2. Quartal 2011

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 14

- *Zeitlich:* Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten der LZ mit Daten der vorherigen Jahre durch grundlegende Änderungen in der Erhebungsmethodik und im Merkmalsprogramm, sowie durch die Anhebung der Erfassungsgrenzen.
- *Räumlich:* Trotz nationaler Unterschiede ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 15

- Die Merkmale der LZ bilden einen eigenständigen Wirtschaftsbereich ab; daher gibt es nur wenige Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 16

- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:* <http://www.destatis.de/publikationsservice> (Publikationsservice: Bereich 41 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Landwirtschaftszählung (LZ 2010), bestehend aus:

- 1) Landwirtschaftszählung – Haupterhebung [enthält die Agrarstrukturerhebung (ASE)] (EVAS-Nr. 41141)
- 2) Landwirtschaftszählung – Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden [ELPM] (EVAS-Nr. 41151)

1.2 Berichtszeitraum

Im Rahmen der LZ werden alle LZ Haupterhebungsmerkmale der Bodennutzung, der Viehbestände, der Arbeitskräfte sowie die weiteren Strukturmerkmale und die Merkmale der ELPM wie Bodenbearbeitung, Haltungsplätze und -verfahren, Weidehaltung, Anfall und Ausbringung sowie Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Anlage/Erhaltung von Landschaftselementen zeitgleich im ersten Halbjahr des Berichtsjahres erfasst. Die ebenfalls zur ELPM gehörenden Merkmale zur Bewässerung wie bewässerte Flächen, Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und verbrauchte Wassermenge werden als Nacherhebung ab Mai 2010 erhoben.

Für die einzelnen Merkmalskomplexe bzw. Merkmale sind unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume festgelegt. Die Berichtszeiten für die Merkmale der Haupterhebung sind:

- Für die Merkmale Betriebssitz (unter Angabe der Lagekoordinaten), Rechtsform, Ökologischer Landbau, Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung (außer Zwischenfruchtanbau, gentechnisch veränderte Kulturen und Erzeugung von Speisepilzen), Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte (außer in den letzten zwei Jahren erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen), Hofnachfolge, Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitpunkt.
- Für den Zwischenfruchtanbau und die gentechnisch veränderten Kulturen gilt der Berichtszeitraum Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.
- Den Merkmalen Erzeugung von Speisepilzen und Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung liegt das Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum zugrunde.
- Zu den Viehbeständen zählen jene Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Einhufer, die sich zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befinden.
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb mit Angaben über Familienarbeitskräfte, ständige Arbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte sowie Leistungen von Lohnunternehmen und anderen beziehen sich auf den Zeitraum vom März des Vorjahres bis Februar des Berichtsjahres.
- Der Berichtszeitraum für die Merkmale Einkommenskombinationen im Betrieb und Jahresnettoeinkommen ist das Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr.
- Für die Merkmale Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre ist der Berichtszeitraum die letzten 24 Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.
- Der Berichtszeitraum für die Größe der LF, die hätte bewässert werden können und tatsächlich bewässert wurde, ist das Kalenderjahr 2009.
- Für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung der Berichtszeitraum.

- Der Berichtszeitraum für das Merkmal Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist das Berichtsjahr, sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.

Den Merkmalen der ELPM liegen die folgenden Berichtszeiten zugrunde:

- Der Berichtszeitraum für die Merkmale Bodenbearbeitungsverfahren, Anfall und Ausbringung sowie Lagerung von Wirtschaftsdüngern sind die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.
- Das Kalenderjahr 2009 stellt den Berichtszeitraum für den Merkmalskomplex Weidehaltung und die Merkmale Wasserherkunft, bewässerte LF nach Pflanzen- und Kulturarten, Bewässerungsverfahren und verbrauchte Wassermenge dar.
- Der Berichtszeitraum für das Merkmal durchschnittlich bewässerte Fläche sind die 3 Kalenderjahre 2007 bis 2009.
- Zu den Merkmalen Fruchtfolge und Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen sind Angaben über die letzten 36 Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung zu erfassen.
- Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale Haltungsplätze und Haltungsverfahren für Rinder, Schweine und Hühner ist der 1. März 2010.
- Zum Merkmal Erosionsschutz müssen über den Zeitraum Oktober 2009 bis Februar 2010 Angaben erfragt werden.

1.3 Erhebungstermin

Die Daten zur LZ 2010 werden im 1. Halbjahr 2010 erhoben. Die Nacherhebung zur Bewässerung wird ab Mai 2010 durchgeführt.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die LZ wird etwa alle zehn Jahre durchgeführt. Die in die LZ integrierte ASE erfolgte bis einschließlich 2007 zweijährlich. Die für das Jahr 2009 vorgesehene ASE wurde ausgesetzt und durch eine Feststellung der Grundgesamtheit (FdG) zur Aktualisierung des Berichtskreises für die LZ 2010 ersetzt. Da die FdG keine Bundesstatistik ist, sind deren Ergebnisse nicht Teil des bundesweiten Veröffentlichungsprogramms der amtlichen Agrarstatistik. Ab 2010 wird die Periodizität der ASE verlängert und nur noch alle 3 Jahre durchgeführt. Die ELPM ist laut AgrStatG und EU-Verordnung Nr.1166/2008 als eine einmalige Erhebung im Rahmen der LZ 2010 angeordnet. Zur LZ 2010 wurden umfangreiche Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen, zahlreiche Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen, sowie die Erfassungsgrenzen für die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten deutlich angehoben, so dass für die Zeitreihenergebnisse der LZ und ASE im Jahr 2010 ein Bruch erfolgt (siehe auch 6.2).

1.5 Regionale Gliederung

Die Ergebnisse der LZ 2010 werden auf den Ebenen Bundesgebiet, Bundesländer, NUTS-2 (Nomenclature of Statistical Territorial Units), Kreise und Gemeinden bereitgestellt.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zur Erhebungsgesamtheit der LZ gehören ab 2010 Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens fünf Hektar oder mindestens jeweils zehn Rindern oder fünfzig Schweinen oder zehn Zuchtsauen oder zwanzig Schafen oder zwanzig Ziegen oder tausend Stück Geflügel oder einer Tabakfläche, Hopfenfläche,

Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche von mindestens 0,5 ha oder einer Gemüse- und Erdbeerfläche im Freiland von mindestens 0,5 ha oder einer Dauerkulturfläche im Freiland von mindestens 1 ha oder einer Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland von mindestens 0,3 ha oder einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 ha oder einer Fläche unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen von mindestens 0,1 ha.

Betriebe die keine der gesetzlich festgelegten Mindestflächen bzw. -tierbestände aufweisen, aber über 10 ha und mehr Flächen mit Wald oder Kurzumtriebsplantagen verfügen (sog. Forstbetriebe), zählen zum Berichtskreis der im Rahmen der LZ durchgeführten ASE. Diese Betriebe werden zeitgleich zur LZ mit einem stark reduzierten Merkmalsprogramm aus der ASE befragt.

Die Meldungen für den Betrieb sind dort abzugeben, wo sich das Grundstück mit den wichtigsten Wirtschaftsgebäuden befindet. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so stellt das Grundstück den Betriebssitz dar, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Die Belegenheit der selbst bewirtschafteten Fläche spielt hierbei keine Rolle. Es gilt das Betriebssitzprinzip.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe, die eine der unter 1.6 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und der Anbau einjähriger Pflanzen oder der Anbau mehrjähriger Pflanzen oder der Betrieb von Baumschulen, Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken oder die Tierhaltung oder die gemischte Landwirtschaft oder die Erbringung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder zusätzlich auch die Erbringung von Dienstleistungen und anderen Erzeugnissen als Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist hierbei nicht erforderlich.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

- Verordnung (EG) Nr.1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturhebung und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates.
- Verordnung (EG) Nr.1200/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

1.8.2 Bundesrecht

- Bundestatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S.462, 565), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.
- Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das durch Artikel 62 a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist.

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus dem Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden Befragungen zur LZ durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt, dürfen nach § 14 Abs. 2 BStatG die Erhebungsbeauftragten die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Die LZ 2010 lässt sich grundsätzlich in zwei Teile aufgliedern. Ein Teil der LZ umfasst die Haupterhebung der LZ, im anderen Teil wird eine einmalige ELPM vorgenommen.

Die Haupterhebung umfasst alle Merkmale der ASE. Weitere darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind die Merkmale zur Hofnachfolge und zur Form der Umsatzbesteuerung. Wesentliche Inhalte der ASE sind die Angaben zu der Bodennutzung, den Viehbeständen und den Arbeitskräften zuzüglich weiterer ausgewählter Strukturmerkmale. Die Merkmale der Bodennutzung stimmen mit den Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung überein, da diese in Jahren einer ASE gemeinsam mit dieser als integraler Bestandteil durchgeführt wird. Die Merkmale zur Bodennutzung sind im betreffenden Qualitätsbericht aufgelistet (siehe Qualitätsbericht [Bodennutzungshaupterhebung](#)). Erhebungsmerkmale zu den Beständen an Rindern, Schafen und Ziegen sind deren Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck, bei den Schweinebeständen deren Zahl und Nutzungszweck, beim Geflügel die Zahl, die Art und der Nutzungszweck sowie bei den Einhufern deren Zahl. Bezüglich der Arbeitskräfte werden die Merkmale Beschäftigung des Betriebsinhabers, der Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte, die sozialökonomischen Verhältnisse sowie die Leistungen von Lohnunternehmen und anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb abgefragt. Weitere ASE-Merkmale sind Rechtsform, Betriebssitz, Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtflächen und Pachtentgelte, bewässerte und bewässerbare LF, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Ökologischer Landbau, Einkommenskombinationen, Art der Gewinnermittlung, landwirtschaftliche Berufsbildung, Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre. Zu den Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zählen alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf

Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält, werden nicht erfragt.

In der ELPM wird zur Bodenbearbeitung nach angewendeten Verfahren, der Fruchtfolge und dem Erosionsschutz im Freiland gefragt. Zur Viehhaltung haben die Erhebungseinheiten Angaben bezüglich der Anzahl der Haltungsplätze, den Verfahren in der Rinder-, Schweine- und Hühnerhaltung, sowie zur Weidehaltung zu machen. Bei der Weidehaltung von Milchkühen, übrigen Rindern einschl. Kälbern und Schafen wird zusätzlich nach Angaben zur Zahl der weidenden Tiere und Weidedauer gefragt. Neben der Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen, dem Anfall, der Ausbringung sowie den Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern werden Merkmale zur Bewässerung im Freiland abgefragt. Gibt eine Erhebungseinheit in der LZ 2010 an, dass die Möglichkeit bestand landwirtschaftlich genutzte Fläche zu bewässern, so erhält sie den Fragebogen zur „Nacherhebung Bewässerung“. In dieser Nacherhebung sind Angaben zu der bewässerten LF nach Pflanzen- und Kulturarten, der durchschnittlich bewässerten LF, den Bewässerungsverfahren, der Wasserherkunft sowie zur verbrauchten Wassermenge zu machen.

2.2 Zweck der Statistik

Die LZ liefert Daten über die Produktionsstrukturen, -kapazitäten und -methoden der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über deren Betriebsstrukturen und die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber (-innen) oder -leiter(-innen). Da dieser umfassende Agrarzensus gemäß den Anforderungen der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird, liefert er vergleichbare Daten für die EU-27. Die Ergebnisse dieser Erhebungen dienen der Planung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und folgend nationalen Agrar-, Markt- und Preispolitik sowie der Politik der Entwicklung der ländlichen Räume, der Umwelt- und Klimapolitik und der Vorausschätzung der Agrarausgaben. Des Weiteren stellen die Ergebnisse eine Datengrundlage für die Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) für die Förderperiode 2014 bis 2020 dar. Die erhobenen Daten fließen zudem in die Berechnung der Agrarumweltindikatoren, die land- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern/-innen der Ergebnisse der LZ zählen die Europäische Kommission, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände sowie interessierte Verbraucher zur Nutzergruppe dieser Statistik zu zählen.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Festlegung der Merkmale zur LZ wird durch die zuständigen Generaldirektionen der Kommission und der Gemeinschaftlichen Forschungsstelle der EU vorgegeben und vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern abgestimmt. Datenbedarfe, z.B. zu Agrarumweltindikatoren, die mit der LZ erfüllt werden, wurden auch durch den Rat formuliert. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-

Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMELV umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien und die Verbände der Agrarwirtschaft beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft, wie z.B. des Deutschen Bauernverbandes, im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Landwirtschaftsstatistik“ eingebracht.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Haupterhebung der LZ 2010 wird als Totalerhebung durchgeführt. Die ELPM gliedert sich in eine Stichprobenerhebung und eine totale Nacherhebung zur Bewässerung. Der im Rahmen der LZ 2010 durchgeführten ASE folgen weitere repräsentative ASE in den Jahren 2013 und 2016. Die ELPM findet lediglich im Berichtsjahr 2010 statt. Eine Wiederholung ist derzeit nicht vorgesehen.

Die LZ ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Befragungsmethoden unterscheiden sich in postalische Befragung und persönliche Befragung durch Erhebungsbeauftragte. In vielen Bundesländern erfolgt die Befragung nicht direkt durch die Statistischen Ämter der Länder, sondern durch die in den Kommunen eingerichteten Erhebungsstellen. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen. Zudem kann die Beantwortung auch online als Internet Datenerhebung im Verbund (IDEV) über einen IDEV-Fragebogen erfolgen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Betriebe.

Für die LZ sind nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1166/2008 Verwaltungsdaten zu nutzen, sofern sie die Merkmale der Erhebung in gleicher Qualität abbilden, d.h. die Angaben mit Merkmalen der LZ übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen. Dies betrifft in Deutschland das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT). Darüber hinaus werden Verwaltungsdaten zum Anbau gentechnisch veränderter Kulturen, zur Teilnahme an Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Bestimmung der geografischen Koordinaten des Betriebssitzes genutzt. So sind nach dem AgrStatG § 93 Abs. 5 und § 97 die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig. Aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) werden alle Daten zum Rinderbestand übernommen. Aus dem vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten „Standortregister über Freisetzung und den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen“ werden Daten über den Anbauumfang gentechnisch veränderter Kulturen entnommen, die Angaben über einzelbetriebliche Bewilligungen von Fördermaßnahmen für ländliche Entwicklungen liefern Verwaltungsdaten der zuständigen Behörden in den Bundesländern. Zur Bestimmung der geografischen Koordinaten des Betriebssitzes werden die amtlichen Hauskoordinaten als weitere Verwaltungsquelle verwendet. Die Datenlieferung der Hauskoordinaten umfasst sowohl die Koordinaten als auch die entsprechenden Adressangaben. Durch die Verschneidung dieser Angaben kann für alle Betriebe die geographische Länge und Breite ermittelt werden.

Zudem werden für die Aktualisierung der Erhebungseinheiten im Betriebsregister Landwirtschaft neben den Ergebnissen der FdG im Jahr 2009 auch Daten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hinzugezogen.

3.2 Stichprobenverfahren

Für die ELPM als repräsentativer Erhebungsteil der LZ 2010 wird ein geschichtetes Stichprobenverfahren angewendet. Aufgrund der Homogenität der Auswahlseinheiten in einer Schicht kommt es zu einem positiven Schichtungseffekt. Die Varianzen innerhalb der Schichten sind gering und die Hochrechnungen somit genau.

3.2.1 Stichprobendesign

Als Auswahlgrundlage für das einstufige (geschichtete) Auswahlverfahren dient das Einzelmaterial aus der FdG aus dem Jahr 2009. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Dazu können von den Statistischen Ämtern der Länder beliebig viele voneinander unabhängige Stichproben gezogen werden. Für jede dieser Stichproben wird eine „Schattenaufbereitung“ anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist ein Stichprobenumfang von höchstens 80 000 Betrieben (Auswahlseinheiten) vorgesehen. Bei einer Grundgesamtheit von etwa 320 000 Betrieben beträgt der Auswahlatz 0,25 (n/N).

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Im ersten Schritt erfolgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf NUTS-2-Ebene. Für den Auswahlplan der Bundesländer werden im zweiten Schritt die Erhebungseinheiten auf die für die jeweilige NUTS-2-Region zutreffenden Schichten aufgeteilt. Grundlage bildet das Einzelmaterial zur FdG 2009. Die Stichprobe muss dabei die Genauigkeitsanforderungen seitens der EU für die ELPM 2010 erfüllen (siehe VO (EG) Nr. 1166/2008 vom 19.11.2008, Anlage 3). Als Schichtungsmerkmale für das Aufteilungsverfahren dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z.B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch einseitige Produktionsschwerpunkte (z.B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zudem ist zusätzlich eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

3.2.4 Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlatzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht oder der Zugangsschicht den Hochrechnungsfaktor 1.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Ein Saisonbereinungsverfahren wird bei der LZ nicht angewendet.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Ämtern der Länder versendeten bzw. online zur Verfügung gestellten Fragebogen eigenständig aus oder erteilen die Angaben, soweit für die Befragung eingesetzt, gegenüber Erhebungsbeauftragten. Die Statistischen Ämter der Länder nutzen parallel betriebliche Daten aus Verwaltungsdaten für statistische Zwecke. Die Daten aus den zurückgesendeten Fragebogen und den Verwaltungsquellen werden entweder online im Dialog bzw. nach einer maschinellen Datenerfassung (zum Beispiel Beleglesung) in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder übernommen und plausibilisiert. Dabei müssen die in den verschiedenen Verwaltungsquellen vorliegenden Daten einzelbetrieblich sowohl miteinander als auch mit den durch die Befragung gewonnenen Daten kombiniert werden. Da dies auf einzelbetrieblicher Ebene geschieht, ist es für das Verschneiden der erhobenen Daten mit den Daten aus InVeKoS und HIT erforderlich, zu jeder ASE von den Landwirten die entsprechende(n) Verwaltungsdatennummer(n) für ihren Betrieb zu erfragen und im Betriebsregister Landwirtschaft einzelbetrieblich zu speichern.

Nach Vorliegen des kompletten plausibilisierten Einzelmaterials werden die Daten für die anschließende Tabellierung der Ergebnisse bereitgestellt. Nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse erstellt haben, errechnet das Statistische Bundesamt aus diesen das Bundesergebnis.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Eine Zielstellung bei der Konzeption der Erhebungsorganisation für die LZ 2010 war es, die Belastung der Auskunftspflichtigen zu begrenzen, trotz der Vielzahl der neu zu erhebenden Merkmale. Dies wurde durch die Verlängerung der Periodizität der ASE, die Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen, die verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten und die Durchführung der ELPM als Stichprobenerhebung umgesetzt.

Die nach 1999 erneute deutliche Anhebung der Erfassungsgrenzen (z.B. von 2 auf 5 ha LF) führt zu einer Verringerung des mit agrarstatistischen Strukturhebungen verbundenen Aufwandes, indem etwa 53 000 landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr zum Kreis der Auskunftspflichtigen gehören werden. Wie in 3.1 aufgezeigt, nutzen die Statistischen Ämter der Länder zur Entlastung des Auskunftspflichtigen die gesetzlich geregelte Möglichkeit, verschiedene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zu verwenden.

Dennoch ist in Abhängigkeit von den auszufüllenden Fragebogenabschnitten teilweise mit einem erheblichen Aufwand beim Ausfüllen zu rechnen. Die Ausfülldauer schwankt zwischen einer halben Stunde und acht Stunden. Gerade größere landwirtschaftliche Betriebe haben z.B. deutlich mehr Aufwand mit dem Ausfüllen der Angaben zu ihren Arbeitskräften.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Die Fragebogenvorlage der postalischen Befragung für die LZ 2010 befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang dieser Veröffentlichung.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die LZ ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und abgeschätzt werden können. Die sorgfältige Abgrenzung der Gesamtheit der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten, der große Stichprobenumfang und die Auskunftspflicht zur LZ sollen die hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik sichern. Das System der Strukturhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist dabei so aufgebaut, dass auf eine Totalstatistik (hier die LZ) mehrere ASE (2013, 2016) als Stichprobenstatistiken folgen.

Die Ergebnisse der Stichprobe können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden dabei stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden. In einer Stichprobe wird nur ein Teil der Grundgesamtheit befragt. Es kommt somit zu Zufallsfehlern, bei denen es sich um stichprobenbedingte Fehler handelt. Nicht-stichprobenbedingte Fehler können sowohl bei Total- als auch bei Stichprobenstatistiken durch Mängel in der Erhebungstechnik- bzw. Aufbereitungstechnik, durch eine unvollständige Erfassungsgrundlage oder durch Antwortausfälle auftreten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn die Stichprobe mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

4.2.1 Standardfehler

Die Ergebnisse der LZ werden mit einem Tabellenprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung und eine Ausweisung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert sind. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fehlerrechnungsergebnisse für die Stichprobenwerte als Auszug in komprimierter Form veröffentlicht, und zwar werden die repräsentativen Ergebnisse mit Großbuchstaben gekennzeichnet. Die den Ergebniswerten nachgestellten Buchstaben gelten für die folgenden Fehlerklassen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

- A: bis unter \pm 2 Prozent
- B: \pm 2 bis unter \pm 5 Prozent
- C: \pm 5 bis unter \pm 10 Prozent
- D: \pm 10 bis unter \pm 15 Prozent
- E: \pm 15 Prozent und mehr.

Ergebniswerte mit dem Fehlerkennzeichen E werden in den Veröffentlichungstabellen durch das Zeichen „/“ ersetzt, da der Zahlenwert als nicht sicher genug gilt. Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da die Hochrechnung der Stichprobenergebnisse als freie Hochrechnung erfolgt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Eine unvollständige Erfassungsgrundlage ist eine der Hauptursachen für nicht-stichprobenbedingte, systematische Fehler. Solche Fehler können durch Mängel bei der Abgrenzung der Grundgesamtheit, den verwendeten Begriffen und der Fragestellung entstehen. Um diesen systematischen Fehlern vorzubeugen, wurden für die LZ unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt.

So erfolgte in Vorbereitung der LZ 2010 im Jahr 2009 eine umfassende FdG. Diese lieferte alle für die Abgrenzung der Grundgesamtheit und für die Stichprobenziehung erforderlichen einzelbetrieblichen Merkmale. Mit den Ergebnissen der FdG 2009 wurde auch das Betriebsregister Landwirtschaft aktualisiert. Das Betriebsregister dient dabei zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der LZ (siehe auch AgrStatG § 97), z.B. den Nachweis aller Erhebungseinheiten, die Feststellung und Kennzeichnung der Auskunftspflicht, die Abgrenzung von Stichprobenbetrieben, die Adressierung und den Versand der Erhebungsunterlagen.

Um die Fragestellungen, das Verständnis von Fachbegriffen und die Verfügbarkeit der angefragten Informationen testen und mögliche Fehler beim Fragebogenlayout ausschließen zu können, wurden im Vorfeld der LZ 2010 qualitative Pretests mit den Fragebogen (für Selbstausfüller) bei Landwirten durchgeführt. Die Pretests erfolgten in unterschiedlichen Bundesländern, um regionale Besonderheiten abzubilden. Neben der regionalen Streuung wurden auch verschiedene Betriebstypen (Pflanzenbaubetriebe, Viehbetriebe, Mischbetriebe) und Rechtsformen berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Fragebogen so gestaltet, dass während der Pretests festgestellte systematische Fehler weitestgehend abgestellt wurden.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Fragebogen, die erst nach Abschluss der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten in der LZ als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden jedoch fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt bzw. aus der vorherigen Erhebung oder aus Verwaltungsdaten übernommen.

Kommt es auf der Ebene der Erhebungseinheiten zu Antwortausfällen, so ist zwischen „echten“ und „unechten“ Ausfällen zu unterscheiden. „Echte“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt existierten und hätten befragt werden müssen, für die aber dennoch keine Antworten vorliegen. Dazu zählen im Wesentlichen Betriebe, die zwischenzeitlich durch Neugründung oder Betriebsteilung bereits bestehender Betriebe neu entstanden sind oder durch Lücken in der Auswahlgrundlage nicht erfasst werden. Für die „echten“ Ausfälle ist der Hochrechnungsfaktor bei Stichprobenbetrieben möglichst anzupassen. Dazu wird in der Stichprobenerhebung ein Korrekturfaktor in das Hochrechnungsverfahren eingefügt. Unter der Annahme, dass die echten Ausfälle die gleiche Struktur aufweisen wie die Einheiten, für die Antworten vorliegen, erfolgt die rechnerische Bereinigung derart, dass zur Ermittlung des Hochrechnungsfaktors nur die Beobachtungswerte des effektiven Stichprobenumfangs herangezogen werden.

Die „unechten“ Ausfälle sind Betriebe, die zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existierten oder nicht mehr zum Berichtskreis gehörten. Die „unechten“ Ausfälle verändern den Hochrechnungsfaktor nicht; sie repräsentieren entsprechende Vorgänge in der Gesamtheit der Betriebe der Stichprobe und dürfen auch rechnerisch nicht durch andere Betriebe ersetzt werden.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen oder aus Verwaltungsdaten befüllt und sollen somit möglichst gering gehalten werden. Probleme mit der Auskunftsbereitschaft treten hauptsächlich bei sensiblen Merkmalen wie den Eigentums- und Pachtverhältnissen (einschließlich Pachtentgelte), der Untergliederung der Arbeitskräftezahl und Arbeitszeiten und den angewendeten Produktionsmethoden auf, und bedürfen vergleichsweise vieler Rückfragen.

4.3.4 Imputationsmethoden

In der ELPM wird die zur Bewässerung eingesetzte Wassermenge erfragt. Dieses Merkmal stellt einen Sonderfall dar, weil aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlichen, teilweise unzureichenden, Dokumentationspflichten hinsichtlich der Wasserentnahme eine große Zahl von Antwortausfällen erwartet wird. Hier wurde ein modellbasiertes Schätzverfahren entwickelt, welches verlässliche Werte für auftretende Antwortausfälle liefert.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können weitgehend durch Plausibilitätskontrollen erkannt und korrigiert werden. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der LZ finden dazu rund 920 Fehlerschlüssel Anwendung, davon rund 500 Signierprüfungen.

4.4 Laufende Revisionen

Bei der LZ ist keine Revision der Ergebnisse vorgesehen.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

entfällt

4.4.2 Gründe für Revisionen

entfällt

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Außergewöhnliche Fehlerquellen, welche die statistischen Ergebnisse beeinträchtigen, sind nicht bekannt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden erste vorläufige Ergebnisse aus der LZ bereits im Januar 2011 veröffentlicht. Dabei resultieren die vorläufigen Ergebnisse aus den plausibilisierten Daten der rund 80 000 Stichprobenbetriebe. Abweichungen zu endgültigen totalen und repräsentativen Ergebnissen sind in Abhängigkeit vom Merkmalskomplex zu erwarten.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Verzögerungen beim Rücklauf der Fragebogen und die zahlreichen zeitaufwendigen Rückfragen in den Betrieben führen dazu, dass endgültige Bundes-, Länder-, NUTS 2-, Kreis-, und Gemeindeergebnisse bis zu 20 Monate nach

Erhebungsbeginn veröffentlicht werden. Der vollständige Datenrücklauf und die zeitaufwendige Datenaufbereitung sind jedoch Voraussetzung für die Einhaltung der hohen Qualitätsanforderungen an die LZ.

5.3 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den geplanten Veröffentlichungsterminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Landwirtschaftszählungen werden in etwa zehnjährlichem Abstand durchgeführt. Sie liefern eine Vielzahl an Daten über Viehbestände, Bodennutzung, Arbeitskräfte und weitere Strukturdaten. Unter den Gesichtspunkten neuer Datenbedarfe, Entlastung der Auskunftspflichtigen mit Informationspflichten sowie Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden seit der LZ 1999 Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie zahlreiche Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Insbesondere die deutliche Anhebung der Erfassungsgrenzen ab 2010 schränkt die Vergleichbarkeit der Daten erheblich ein und erfordert für einen direkten Vergleich die Neuberechnung der Ergebnisse vorhergehender ASE mit den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen. Zudem erschweren zum Teil andere Erhebungskonzepte, neue Fragestellungen bzw. detailliertere Abfragen von Einzelmerkmalen zu bereits bestehenden Themenkomplexen und Änderungen in den Definitionen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der LZ 2010 mit denen vorangegangener Strukturhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben. Für Merkmale, die 2010 erstmals erfragt werden, existieren keine Vorerhebungswerte.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der LZ auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik bestehen können (z.B. unterschiedliche Erhebungstermine und Erfassungsgrenzen). So basiert der weit überwiegende Teil des Erhebungsprogramms der LZ 2010 auf EU-Lieferverpflichtungen und Merkmalsdefinitionen, die für alle Mitgliedstaaten der EU-27 gelten. Über die EU-Verpflichtungen hinausgehende nationale Erhebungsmerkmale kann jeder Mitgliedstaat frei bestimmen. In Deutschland betrifft dies für die LZ 2010 ausgewählte Merkmale zu den Eigentums- und Pachtverhältnissen, den Pachtentgelten, dem Zwischenfruchtanbau, der Art der Gewinnermittlung und Form der Umsatzbesteuerung, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebsinhabers und der Hofnachfolge. Hier ist ein Vergleich der Ergebnisse mit den Daten anderer Mitgliedstaaten nicht gegeben.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Der zeitliche Vergleich von Merkmalen aus den ASE bis 2007 mit identischen Merkmalen der LZ 2010 führt nur dann zu validen Aussagen, wenn die entsprechenden Ergebnisse auf den gleichen Berechnungsvorschriften und mit den Erfassungsgrenzen der LZ 2010 vorgenommen werden. Ansonsten lassen die unter 6.1 bereits genannten Änderungen des Erhebungskonzeptes nur eingeschränkte Zeitvergleiche der LZ 2010 mit den vorangegangenen Strukturhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu. Die wichtigsten durch die Gemeinsame Agrarpolitik der EU-27 beeinflussten Änderungen der LZ/ASE betreffen einen veränderten Berichtskreis durch das deutliche

Anheben der Erfassungsgrenzen und die Aufnahme neuer Erfassungsgrenzen für Ziegen und Pilze, die geänderten oder neuen Merkmale bzw. Merkmalsdefinitionen oder die neuen Berechnungsvorschriften zur Klassifizierung landwirtschaftlicher Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße. Beispielsweise weichen die erfragten Merkmale zu den Arbeitskräften deutlich von den Fragestellungen der vorangegangenen ASE ab, so dass nur für einen Teil der Merkmale der vorhergehenden ASE mit den ab 2010 gültigen Erfassungsgrenzen ein Zeitvergleich möglich ist.

Neben den auf EU-Recht basierenden notwendigen Änderungen erfolgten aber auch national methodische Anpassungen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben. Dies betrifft insbesondere die sozialökonomische Gliederung der Einzelunternehmen in Haupt- und Nebenerwerb und die mit der differenzierteren Abfrage der Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Anpassungen in der Berechnung der Arbeitskräfte-Einheiten (AK-E).

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Bei den Merkmalen zur LZ gibt es kaum Überschneidungen mit Merkmalen aus anderen Fachgebieten der amtlichen Statistik. Die LZ bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z.B. in der umweltökonomischen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie den Umweltstatistiken.

Die als Totalstatistik durchgeführte LZ bildet zudem die Grundlage für die Berichtskreisabgrenzung und Stichprobenziehung nachfolgender agrarstatistischer Stichprobenerhebungen (z.B. Erhebung der Schweinebestände im November, Bodennutzungshaupterhebung). Darüber hinaus wird die als Teil der LZ durchgeführte totale ASE in Zukunft alle 3 Jahre repräsentativ stattfinden und einen Zeitvergleich von 2010 bis 2016 zum Strukturwandel in der Landwirtschaft ermöglichen.

Des Weiteren dienen die Ergebnisse der LZ als Grundlage für den Stichprobenplan des Testbetriebsnetzes des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Vergleichbarkeit zwischen den Ergebnissen des Testbetriebsnetzes und der LZ ist jedoch eingeschränkt, da sich die Berichtskreise unterscheiden und die Definitionen der Begriffe Haupt- und Nebenerwerb voneinander abweichen.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Unterschiede bestehen von der LZ zu den Ergebnissen der VGR – Erwerbstätigenrechnung, der Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Umweltstatistik und der Testbetriebsbuchführung des BMELV.

Die Beschäftigtenzahlen der LZ und der VGR – Erwerbstätigenrechnung sind aufgrund unterschiedlicher Konzepte nicht vergleichbar. Während in der VGR - Erwerbstätigenrechnung das Personenkonzept Verwendung findet, wird bei der LZ das Beschäftigungskonzept verwendet. Beim Personenkonzept werden alle erwerbstätigen Personen nur einmal mit ihrer Haupteinzelbeschäftigung erfasst, beim Beschäftigungskonzept auch alle zweiten und weiteren Nebeneinzelbeschäftigungen. Werden Haupt- und Nebeneinzelbeschäftigung nicht in demselben Wirtschaftszweig ausgeübt, kommt es bei der wirtschaftsbereichsbezogenen Ergebnisdarstellung zu Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Nebenerwerb.

Die Unterschiede zwischen der Erhebung über Bewässerung in landwirtschaftlichen Betrieben zur LZ 2010 und zur dreijährlichen Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Umweltstatistik basieren auf unterschiedlichen Konzepten. Diese unterscheiden sich sowohl bei den verwendeten Erfassungsgrenzen als auch den erfragten Erhebungsmerkmalen. Während zur LZ die unter Abschnitt 1.6 angeführten Erfassungsgrenzen gelten, werden zur Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Eigengewinnung von jährlich mindestens 10 000 m³ Wasser erfasst. Den in beiden Erhebungen ermittelten Werten zu Bewässerungsverfahren sowie Wasserherkunft und -menge liegen unterschiedliche Merkmale und Definitionen zugrunde, so dass ein direkter Vergleich nicht möglich ist.

Die Ergebnisse der LZ unterscheiden sich von den Angaben der Testbetriebsbuchführung bei der Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den sozialökonomischen Betriebstypen: landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerb. Während diese Zuordnung bei der LZ ausschließlich für landwirtschaftliche Einzelunternehmen erfolgt, nicht aber für Personengesellschaften und juristische Personen, bezieht die Testbetriebsbuchführung auch die Personengesellschaften ein. Juristische Personen werden hier ebenfalls nicht typisiert. Darüber hinaus nutzen die LZ und die Testbetriebsbuchführung unterschiedliche Grundlagen für die Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Haupterwerbs- bzw. Nebenerwerbsbetrieben. Im Fragebogen der LZ geben alle Betriebsinhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen Auskunft, ob das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Ist das Einkommen aus der Landwirtschaft höher, zählt das Einzelunternehmen zum landwirtschaftlichen Haupterwerb; ist das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen höher, wird der Betrieb dem landwirtschaftlichen Nebenerwerb zugeordnet. Dagegen werden bei der Testbetriebsbuchführung Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 16 und mehr Europäischen Größeneinheiten (EGE) und mindestens einer Vollzeit-Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Haupterwerb zugeordnet. Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind alle Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 8 bis unter 16 EGE oder weniger als einer Vollzeit-Arbeitskraft. Das Testbetriebsnetz erfasst nur Betriebe ab 8 EGE, wobei einer EGE 1200 Euro entsprechen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der LZ werden online in Fachserien, Sonderheften, Einzelveröffentlichungen und im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht. Sie sind im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes zu finden:

- <http://www.destatis.de/publikationen>

(Publikationsservice: Bereich 41 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“)

Des Weiteren wird die Fachserie 3/Reihe 2.S.6 „Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung 2010“ in gedruckter Form veröffentlicht.

Außerdem können die Ergebnisse der LZ 2010 über folgende Fundstellen abgerufen werden:

- <http://www.landwirtschaftszaehlung2010.de>
- <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>
- <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)22899/643 8660
Telefax: +49 (0)2289910/643 8972
Internet: www.destatis.de/agrar
Kontakt: www.destatis.de/kontakt

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Es ist eine Bund/Länder-Gemeinschaftsveröffentlichung für den Herbst 2011 geplant.

Landwirtschaftszählung und Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden 2010 (S)

LZS

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.
Datum und Unterschrift:

[Signature box]

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name (in Druckschrift):

[Name box]

Telefon oder Telefax:

[Phone box]

Sie erreichen uns über

Telefon: Herr XXXXXX XXXXX-XXXXXXX
Frau XXXXXX XXXXX-XXXXXXX

Telefax: XXXXX-XXXXXXX

E-Mail: XXXXX.XXXXX@xxxxxxxxxxxxx.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 36 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Feld zur internen Bearbeitung

Feld zur internen Bearbeitung

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- a) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von **mindestens fünf ha** oder
- b) Ihr Betrieb hat eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von weniger als fünf ha, erfüllt aber **mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:**

- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Stück Geflügel
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen
- 0,1 ha Speisepilze

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

1	1	2	8
---	---	---	---

 oder als Klartextangabe eintragen, z. B.

Beispiel

- 2) Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.
- 3) Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
- 4) Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Nutzung von Verwaltungsdaten

<p>Wird für diesen Betrieb im Jahr 2010 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?</p>	<p>Code 0090</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte Antragsnummern eintragen</i> nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Code 0091</i></p>
<p><i>Bitte Antragsnummern eintragen.</i></p>	<div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	

<p>Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?</p>	<p>Code 0091</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte HIT-Betriebsnummer/-n eintragen</i> nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 1, Seite 5</i></p>
<p>Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registriernummern nach § 26 der Viehverkehrsordnung).</p>	<div style="border: 1px solid black; height: 400px; width: 100%;"></div>	

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2010

- 1** Personengesellschaften, bei denen auch juristische Personen in Form von Kapitalgesellschaften (hier GmbH) beteiligt sind. Bei der GmbH & Co. KG ist der (meist einzige) Komplementär eine GmbH, deren Haftung auf die Stammeinlage begrenzt ist. Gleichzusetzen ist die Ltd. & Co. KG.
- 2** Die Unternehmergesellschaft entspricht der sogenannten Mini-GmbH.

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2010

	Code	Bitte ankreuzen
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) 1		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmersgesellschaft (UG) 2		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2010

1 In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).
Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen:
Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.
Handelt es sich um Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit Standort angepassten Pflanzenarten, sind sie unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.

Wurden die Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland bewilligt, sind sie unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen.

Es ist unerheblich ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).

Alle Flächen in diesem Abschnitt dürfen nur einmal angegeben werden, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt.

Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

2 Code 0111
Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen oder Amaranth zur Körnergewinnung.

3 Code 0121 bis 0125
Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Code 0124 beinhaltet den Grasbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

4 Code 0146
In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

5 Code 0131 bis 0134
Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 1

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

Bewirtschaften Sie Ackerland? ja Bitte weiter mit Code 0101
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 11

		Code	ha	a
Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommernenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat) 2	0111	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pflanzen zur Grünenernte 3	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0124	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt.....	0142	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 4	0146	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hülsenfrüchte 5	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung			
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Süßlupinen	0133	<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2010

- 6** Code 0161 bis 0165
Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.
- 7** Code 0173
In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 8** Code 0181 bis 0183
Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 9** Code 0184 bis 0185
Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 10** Code 0186
Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (auch unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.
- 11** Code 0201
Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch Abschnitt 2.1

			Code	ha	a	
Ölfrüchte 6	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Sonnenblumen	0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Öllein (Leinsamen)	0164	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z.B. Senf, Mohn, Sojabohnen)	0165	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Tabak		0172	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		7 0173	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Hanf		0174	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z.B. Flachs, Kenaf)		0175	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z.B. Miscanthus)		0176	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorie, Rollrasen)		0177	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 8	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen		0183	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 9	im Freiland		0184	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen		0185	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf		10	0186	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland (<i>Bitte benennen Sie die Kulturen.</i>) <input type="text"/>			0196	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe			11 0201	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch			0202	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 bis Code 0202.)</i> Ackerland insgesamt			0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

- 12** Code 0217
Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- 13** Code 0234
Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.
- 14** Code 0241
Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.
- 15** Code 0242
Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.
- 16** Code 0244
Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen, Dauergrünland und sonstige Flächen 2010

			Code	ha	a
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 12	0217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze)			0220	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden)		0233	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 13		0234	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Haus- und Nutzgärten			0239	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 9 bis Code 0239.)</i>					
Landwirtschaftlich genutzte Fläche			0240	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 14		0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldflächen 15		0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)		0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen 16		0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)</i>					
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche			0250	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010

1 Kultivierung von Pilzen auf speziell aufgestellten Produktionsflächen aller Art in eigens für die Erzeugung von Pilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben.

Die tatsächliche Kultur- oder Regalbodenfläche, die während der letzten zwölf Monate einmal oder mehrmals genutzt wurde oder wird, soll nur einmal angegeben werden.

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010

1 Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2009 bis Mai 2010. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2009 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2010 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Unter-/Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.

Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten. Diese Angaben sind auch auf Seite 15 im Abschnitt 6.3 unter Code 2012 (Winterkulturen, z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- und Biogasgewinnung) und unter Code 2013 (Schutzbepflanzung, Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung) anzugeben.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010

1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum

Erhebungszeitpunkt. Code 0401 muss mit der entsprechenden Fläche in Code 0240 im Abschnitt 2.2, Seite 11 übereinstimmen.

2 Code 0402 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet, oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

3 Code 0404, 0405 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 0404) und anderen Verpächtern (Code 0405).

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

1 Die von anderen Verpächtern (Code 0405) gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach Code 0411 zu übertragen und vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 0412, 0413 und 0414) und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 0451) aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (nicht je ha). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – ggf. nach Schätzungen – abzuziehen.

2 Code 0414, 0424 und 0433, 0443 Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

3 Code 0431 bis 0433 bzw. 0441 bis 0443 Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 0412 bis 0414 angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2008 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2008 geändert worden ist.

4 Code 0451, 0452 Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 2.3: Erzeugung von Speisepilzen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 **1**

Erzeugen Sie Speisepilze? ja Bitte weiter mit Code 0255
 nein Bitte weiter mit Abschnitt 2.4

Pilze (Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.)		Code	m ²
Produktionsfläche für	Champignons	0255	<input type="text"/>
	andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

Abschnitt 2.4: Zwischenfruchtanbau 2009/2010 **1**

		Sommerzwischenfruchtanbau 2009			Winterzwischenfruchtanbau 2009/2010		
		Code	ha	a	Code	ha	a
Insgesamt (einschließlich Untersaaten)		0281	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0271	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon	Gründüngung	0282	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0272	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Futtermittelgewinnung	0283	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0274	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2010 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert aus Code 0240, Seite 11.)		0401	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche 2	0402	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3			
	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	von anderen Verpächtern	0405	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2010

		gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Von anderen Verpächtern gepachtete landw. genutzte Fläche (Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3.) 1		0411	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0421	<input type="text"/>
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0422	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0413	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0423	<input type="text"/>
	sonstige landw. genutzte Fläche 2	0414	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0424	<input type="text"/>
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderungen 3	Ackerland (nur im Freiland)	0431	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0441	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0432	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0442	<input type="text"/>
	sonstige landw. genutzte Fläche 2	0433	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0443	<input type="text"/>
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht 4		0451	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0452	<input type="text"/>

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 0291
Bitte „ja“ ankreuzen, wenn Sie hinsichtlich technischer Anlagen und Verfügbarkeit von Wasser im Kalenderjahr 2009 die Möglichkeit hatten, die von Ihnen bewirtschafteten Flächen zu bewässern.
- 2** Code 0292
Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2009 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.
- 3** Code 0293
Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2009 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland

- 1** Hierzu gehören Ackerflächen im Freiland, die in den letzten 12 Monaten eingesät oder bearbeitet wurden. Ausgeschlossen sind Flächen mit mehrjährigen Kulturen, bei denen der Boden nicht bearbeitet wurde, z. B. beim Feldgrasanbau, Hopfenanbau sowie Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen.
- 2** Code 2002
Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, wie z. B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder eine Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.
- 3** Code 2003
Bestellung des Ackerlandes ohne Bodenbearbeitung seit der vorausgegangenen Ernte (Direktsaatverfahren).
- 4** Code 2016
Ackerland, auf dem von März 2007 bis Februar 2010 die gleiche Fruchtart angebaut wurde. Ausgenommen sind mehrjährige Kulturen, wie z. B. Hopfen, Gartenbaukulturen. Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten (z. B. von Weizen zu Gerste zu Hafer und wieder Weizen) wird als Fruchtwechsel angesehen.
- 5** Code 2011
Ausgeschlossen sind Ackerflächen mit mehrjährigen Kulturen, bei denen der Boden nicht bearbeitet werden musste, z. B. Hopfenanbau.
- 6** Code 2013
Unter Schutzbepflanzung versteht man Maßnahmen zur Erosionsminderung und gegen Nährstoffverlust. Normalerweise werden die dafür genutzten Kulturen vor der Hauptkultur untergepflügt.
- 7** Code 2014
Ackerland mit Pflanzenresten (z. B. Stoppeln, Stroh) der vorausgegangenen Kultur. Reste von Kartoffeln sind auszuschließen.
- 8** Code 2015
Ackerland, auf dem von Oktober 2009 bis Februar 2010 keine Kultursaat ausgebracht wurden. Werden Ernterückstände oder sonstige Bodenbedeckungen ab 10% (z. B. Maisstoppeln) auf dem Ackerland belassen, sind diese Flächen unter Code 2014 (Ackerland mit Restbewuchs) einzutragen.

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1	Code 0291	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0292
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 6

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	die 2009 hätte bewässert werden können 2	0292	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die 2009 tatsächlich bewässert wurde 3	0293	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6: Bodenbearbeitungsverfahren, Fruchtfolge und Erosionsschutz im Freiland **1**

Bewirtschaften Sie Ackerland?	ja <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 2001
	nein <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17

Abschnitt 6.1: Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Bitte beachten Sie: Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche geben Sie nur die Fläche mit dem intensivsten Verfahren an.

		Code	ha	a
Ackerland mit	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen)	2001	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen) 2	2002	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung) 3	2003	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6.2: Fruchtfolge in den letzten drei Jahren

		Code	ha	a
Ackerland, auf dem die gleiche einjährige Fruchtart mindestens dreimal in Folge angebaut wurde (z. B. Mais, Weizen) 4		2016	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6.3: Erosionsschutz von Oktober 2009 bis Februar 2010

		Code	ha	a
Ackerland mit Bodenbedeckung (ohne Flächen mit Feldgrasanbau) 5		2011	<input type="text"/>	<input type="text"/>
davon mit	Winterkulturen (z. B. Weizen, Winterzwischenfruchtanbau zur Futter- oder Biogasgewinnung)	2012	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Schuttbepflanzung oder Winterzwischenfruchtanbau zur Gründüngung 6	2013	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Restbewuchs (auch Stoppeln) der vorangegangenen Kultur ab 10 % Bodenbedeckung 7	2014	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2009 bis Februar 2010 8		2015	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010

1 Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2010. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken)

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Code 0331

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Code 0332

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 „andere Schweine“ zu erfassen.

4 Code 0337

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Code 0361

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Code 0371

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

7 Code 0390

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 7: Viehbestände am 1. März 2010 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0331</i>
		zurzeit nicht, aber Haltungspplätze vorhanden <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23</i>

		Code	Anzahl
Rinder	Rinder werden durch das Statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.		
Schweine	Ferkel	2 0331	<input type="text"/>
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	3 0332	<input type="text"/>
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine)	4 0337	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.)</i> Schweine insgesamt	0330	<input type="text"/>
Schafe	Milchschafe einschl. gedeckte Lämmer, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	<input type="text"/>
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Lämmer	0353	<input type="text"/>
	Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)	0355	<input type="text"/>
	Schafböcke zur Zucht	0356	<input type="text"/>
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.)</i> Schafe insgesamt	0350	<input type="text"/>
Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen	5 0361	<input type="text"/>
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.)</i> Ziegen insgesamt	0360	<input type="text"/>
Geflügel	Legehennen	6 0371	<input type="text"/>
	Junghennen und Junghennenküken	0372	<input type="text"/>
	Masthühner, -hähne und übrige Küken	0373	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.)</i> Hühner insgesamt	0370	<input type="text"/>
	Gänse einschließlich Küken	0381	<input type="text"/>
	Enten einschließlich Küken	0382	<input type="text"/>
	Truthühner einschließlich Küken	0383	<input type="text"/>
	<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.)</i> Gänse, Enten, Truthühner insgesamt	0380	<input type="text"/>
Einhufer	Pferde, Esel, Maultiere u. a.	7 0390	<input type="text"/>

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze

1 Codes 2202, 2203, 2205, 2206, 2212, 2213, 2215, 2216
 Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist.

2 Codes 2207, 2217
 Hierunter fallen außer den Haltungsplätzen in ganzjähriger Freilandhaltung auch Kälberglus.

3 Codes 2223, 2233
 Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ in Code 2224 bzw. 2234 einzutragen.

4 Codes 2241 bis 2247
 Junghennen werden nur dann bei den Legehennen erfasst, wenn sie bereits als Legehennen aufgestallt sind. Andernfalls sind sie bei den „übrigen Hühnern“ einzutragen.
 Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2241)	2
Käfighaltung (Codes 2242 bis 2246)	3
Freilandhaltung einschließlich ökologischer Haltung (Code 2247)	0 und 1

5 Codes 2251, 2257
 Die Einteilung der Haltungsplätze erfolgt nach den EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (Verordnung (EWG) Nr. 1538/91).
 Haltungsplätze zur Erzeugung von Geflügelfleisch, die den Anforderungen der Kennzeichnung als „Auslaufhaltung“, „Bäuerliche Auslaufhaltung“ oder „Bäuerliche Freilandhaltung“ genügen, sowie Haltungsplätze in Ställen zur Erzeugung von ökologisch zertifiziertem Geflügelfleisch sind in Code 2257 anzugeben, alle weiteren Haltungsplätze für übrige Hühner in Code 2251.

Abschnitt 8: Haltungsplätze und Haltungsverfahren am 1. März 2010 einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze
 Bitte beachten Sie: Geben Sie nur die Anzahl der **Haltungsplätze** an und nicht die Zahl der Tiere.

Abschnitt 8.1: Haltungsverfahren Rinder

		Anzahl der Haltungsplätze für			
		Code	Milchkühe	Code	übrige Rinder einschließlich Kälber
Anbindestall		2201	<input type="text"/>	2211	<input type="text"/>
davon	überwiegend mit Gülle	1 2202	<input type="text"/>	2212	<input type="text"/>
	überwiegend mit Festmist	1 2203	<input type="text"/>	2213	<input type="text"/>
Laufstall		2204	<input type="text"/>	2214	<input type="text"/>
davon	überwiegend mit Gülle	1 2205	<input type="text"/>	2215	<input type="text"/>
	überwiegend mit Festmist	1 2206	<input type="text"/>	2216	<input type="text"/>
Andere Haltungsverfahren (z. B. Unterstände bei ganzjähriger Freilandhaltung)		2 2207	<input type="text"/>	2217	<input type="text"/>

Abschnitt 8.2: Haltungsverfahren Schweine

		Anzahl der Haltungsplätze für			
		Code	Sauen und Eber zur Zucht	Code	übrige Schweine
Vollspaltenboden		2222	<input type="text"/>	2232	<input type="text"/>
Teilspaltenboden		2221	<input type="text"/>	2231	<input type="text"/>
Planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung		3 2223	<input type="text"/>	2233	<input type="text"/>
Andere Stallhaltungsverfahren (z. B. Tiefmist, Tretmist)		2224	<input type="text"/>	2234	<input type="text"/>
Freiland		2225	<input type="text"/>	2235	<input type="text"/>

Abschnitt 8.3: Haltungsverfahren Hühner

		Anzahl der Haltungsplätze für			
		Code	Legehennen 4	Code	übrige Hühner einschl. Junghennen 5
Bodenhaltung		2241	<input type="text"/>	2251	<input type="text"/>
Käfighaltung insgesamt (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung)		2242	<input type="text"/>		
davon	mit Kotbändern (belüftet)	2243	<input type="text"/>		
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2244	<input type="text"/>		
	mit Kotgrube (Gülle)	2245	<input type="text"/>		
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller)	2246	<input type="text"/>		
Freiland		2247	<input type="text"/>	2257	<input type="text"/>

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 2101
Anzugeben ist die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes einschließlich Pachtland. Gemeinschaftsland ist nicht mit einzubeziehen. Für Wanderschäfer ist ebenfalls nur die zum eigenen Betrieb gehörende Fläche anzugeben. Die übrige beweidete Fläche ist hier nicht relevant. Sofern die gleiche Fläche mehrmals beweidet wird, ist diese Fläche nur einmal zu zählen.
- 2** Code 2141 bis 2162
Hierzu zählen Flächen, die nicht unmittelbar zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, für die jedoch Nutzungsrechte bestehen, die gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausgeübt werden. Üblicherweise ist der Betrieb nicht Eigentümer der Fläche, sondern hat nur ein Nutzungsrecht, z. B. Weiderechte bei Gemeinschaftsalmen.
- 3** Code 2102, 2141, 2111, 2151, 2113, 2153, 2121, 2161
Anzugeben ist die Gesamtzahl der Tiere, die im Bezugszeitraum Weidegang hatten.
- 4** Code 2103, 2142, 2112, 2152, 2114, 2154, 2122, 2162
Als Weidezeit gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.
- 5** Code 2104, 2115, 2123
Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.
- 6** Code 2111, 2112, 2151, 2152
Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

Abschnitt 9: Weidehaltung im Kalenderjahr 2009

Haben Sie im Kalenderjahr 2009 Weidehaltung betrieben?	Code 2100	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2101</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 10, Seite 23</i>

	Code	ha	a
Wie groß ist die Fläche des Betriebes, die im Kalenderjahr 2009 beweidet wurde? 1	2101	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 9.1: Milchkühe

	Angaben zur Weidehaltung			
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2
Anzahl der weidenden Tiere 3	2102	<input type="text"/>	2141	<input type="text"/>
Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2103	<input type="text"/>	2142	<input type="text"/>
Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2104	<input type="text"/>		

Abschnitt 9.2: Übrige Rinder einschließlich Kälber

	Angaben zur Weidehaltung				
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2	
Ganztägig weidende Tiere 6	Anzahl der weidenden Tiere 3	2111	<input type="text"/>	2151	<input type="text"/>
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2112	<input type="text"/>	2152	<input type="text"/>
Nicht ganztägig weidende Tiere	Anzahl der weidenden Tiere 3	2113	<input type="text"/>	2153	<input type="text"/>
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2114	<input type="text"/>	2154	<input type="text"/>
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2115	<input type="text"/>		

Abschnitt 9.3: Schafe

	Angaben zur Weidehaltung			
	Code	auf Betriebsflächen	Code	auf Gemeinschaftsland (z. B. Almen, Deiche) 2
Anzahl der weidenden Tiere 3	2121	<input type="text"/>	2161	<input type="text"/>
Durchschnittliche jährliche Weidedauer in Wochen 4	2122	<input type="text"/>	2162	<input type="text"/>
Durchschnittliche tägliche Weidedauer in Stunden 5	2123	<input type="text"/>		

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

- 1** Code 2276
Unter Injektionsverfahren sind alle Verfahren gefasst, bei denen die Gülle in den letzten zwölf Monaten bei der Ausbringung unmittelbar in den Boden eingebracht wurde. Dazu zählen z. B. Güllegrubber oder Schlitzfräsen im Grünland. Schleppschlauch-Verfahren zählen nicht zu den Injektionsverfahren.
- 2** Code 2282 bis 2285
Lagerkapazität ist der vorhandene und in den letzten 12 Monaten genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw., sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.
- 3** Code 2282
Wasserundurchlässig befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i. d. R. mit Behälter zum Auffangen der Jauche. Unabgedeckte Feldlagerung sowie Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen (z. B. Tiefstall), sind nicht zu berücksichtigen.
- 4** Code 2283
Offener oder geschlossener wasserdichter Behälter oder Erdlager (Lagune). Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben.
- 5** Codes 2284, 2285
Güllekanäle und -keller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Werden Gülle und Jauche gemeinsam gelagert, ist die Kapazität bei Gülle anzugeben. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.
- 6** Code 2294
Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils an der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.
- 7** Code 2295
Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhäcksel erzeugt werden.

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger

Abschnitt 10.1: Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

Ist im Betrieb Festmist oder Gülle angefallen bzw. aus anderen Betrieben übernommen worden?	Code 2272	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2273</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25</i>

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die mindestens einmal Festmist bzw. Gülle ausgebracht wurde	Festmist	2273	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gülle	2274	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: mit Einarbeitung innerhalb von vier Stunden (einschl. Injektion)	Festmist	2275	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gülle 1	2276	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Falls Festmist oder Gülle abgegeben bzw. verkauft wurde: Wie groß ist deren Anteil am im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdünger insgesamt?		2277	<input type="text"/> Prozent	

Abschnitt 10.2: Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern in den letzten 12 Monaten

Hat der Betrieb Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern, die in den letzten 12 Monaten genutzt wurden?	Code 2281	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 2282</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25</i>

		Code	Fläche bzw. Volumen
In den letzten 12 Monaten genutzte Lagerkapazität(en) 2	Lagerfläche für Festmist 3	2282	<input type="text"/> m ²
	Lagervolumen für Jauche 4	2283	<input type="text"/> m ³
	Lagervolumen für Gülle im Güllebehälter (einschl. Güllekeller) 5	2284	<input type="text"/> m ³
	Lagervolumen für Gülle im Erdlager (Lagune) 5	2285	<input type="text"/> m ³

			Code	Bitte ankreuzen
Womit sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Festmist	ohne Abdeckung	2291	<input type="checkbox"/> 1
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. geschlossener Räume)	2292	<input type="checkbox"/> 1
	Gülle	ohne Abdeckung	2293	<input type="checkbox"/> 1
		mit natürlicher Schwimmdecke 6	2294	<input type="checkbox"/> 1
		mit künstlicher Schwimmdecke 7	2295	<input type="checkbox"/> 1
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung (einschl. Güllekeller)	2296	<input type="checkbox"/> 1

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

- 1** Code 0501
Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.
- 2** Code 0511
Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 0511 anzugeben. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.
- 3** Code 0515
Der Anbau von Zuckerrüben zur Ethanolherzeugung ist hier einzubeziehen.
- 4** Code 0519
Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte (Codes 0121 bis 0125), andere Hackfrüchte (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Codes 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (Codes 0184, 0185), Gartenbausämereien (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung (Code 0195), sonstige Kulturen (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Codes 0201, 0202).
- 5** Code 0523
Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen neben den unter den Codes 0520 bis 0522 aufgeführten Kulturen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende: Baumschulen (Code 0217), Weihnachtsbaum- und andere Dauerkulturen (Codes 0218, 0219), Dauerkulturen unter Glas (Code 0220), ertragsarmes und aus der Erzeugung gewonnenes Dauergrünland (Codes 0233, 0234) sowie Haus- und Nutzgärten (Code 0239).

Abschnitt 11: Ökologischer Landbau 2010

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 0501	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0510</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27</i>

		Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen	die bereits umgestellt sind	0510	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2	0511	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Code 0240, Seite 11) ökologisch bewirtschaftet?	Code 0512	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0531</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Code 0513</i>

		Code	ha	a		
Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche	Ackerland	Getreide (einschl. Mais) zur Körnergewinnung	0513	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Kartoffeln	0514	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Zuckerrüben (ohne Saatguterzeugung) 3	0515	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	0516	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Ölfrüchte zur Körnergewinnung	0517	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen	0518	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Bitte beachten Sie: Die ökologisch landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst die unter Code 0510 und 0511 eingetragenen Werte.		weitere Fruchtarten im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 4	0519	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			Baum- und Beerenobstanlagen (einschl. Nüsse)	0520	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	0521	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			Dauergrünland (ohne ertragsarmes und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland)	0522	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Kulturen im Freiland oder unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen 5	0523	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Sind alle im Abschnitt 7 „Viehbestände“ auf Seite 17 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 0531	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 12, Seite 27</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Code 0532</i>

		Code	Anzahl der Tiere
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Rinder	0532	<input type="text"/>
	Schweine	0533	<input type="text"/>
	Schafe	0534	<input type="text"/>
	Ziegen	0535	<input type="text"/>
	Hühner	0536	<input type="text"/>
	Gänse, Enten, Truthühner	0537	<input type="text"/>
	Einhüfer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.)	0538	<input type="text"/>

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten

1 Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes, deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wird. Ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des

Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv beteiligt ist und nur eine Pacht erhält, sind nicht anzugeben. Kleinanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

2 Code 0607
Anzugeben ist die installierte Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009

1 Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum land-

wirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

2 Code 0613
Zu den Freizeitaktivitäten zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

3 Code 0614
Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, ggf. verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

4 Code 0615
Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

5 Codes 0619, 0620
Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe (Code 0619) und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (Code 0620) werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau, Winterdienst.

6 Code 0622
Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Abschnitt 12: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den letzten 12 Monaten **1**

Gibt es im Betrieb Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (ohne Anlagen, die nur für den Haushalt des Betriebsinhabers genutzt werden)?	Code 0601	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0602
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 13

Mehrfachnennungen sind möglich	Code	Bitte ankreuzen bzw. Angaben eintragen
Windkraftanlage	0602	<input type="checkbox"/> 1
Solarenergieanlage (Photovoltaik/Solarthermie)	0603	<input type="checkbox"/> 1
Wasserkraftanlage	0604	<input type="checkbox"/> 1
Biogasanlage	0606	<input type="checkbox"/> 1
elektrische Nennleistung der Biogasanlage 2	0607	<input type="text"/> kW
Gülleverwertung (Anteil der Gülle am Substrat insgesamt)	0608	<input type="text"/> Prozent
Andere Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (z. B. Pflanzenölpresse, Biomasse-Heizkraftwerk)	0605	<input type="checkbox"/> 1
Sonstige Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bitte benennen Sie die Art der Anlagen.) <input type="text"/>	0609	<input type="checkbox"/> 1

Abschnitt 13: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2009 **1**

Erzielt der Betrieb Umsätze aus folgenden Tätigkeiten? Bitte beachten Sie: Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.	Code 0611	ja <input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0612
		nein <input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 14, Seite 29

Mehrfachnennungen sind möglich	Code	Bitte ankreuzen
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/> 1
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten 2	0613	<input type="checkbox"/> 1
Pensions- und Reitsportpferdehaltung 3	0614	<input type="checkbox"/> 1
Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch) 4	0615	<input type="checkbox"/> 1
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe 5	0619	<input type="checkbox"/> 1
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen) 5	0620	<input type="checkbox"/> 1
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1
Sonstige Einkommenskombinationen 6	0622	<input type="checkbox"/> 1

		Code	Bitte ankreuzen
Anteil des Umsatzes aus den oben genannten Tätigkeiten am Gesamtumsatz des Betriebes	bis 10%	0623	<input type="checkbox"/> 1
	über 10% bis 50%		<input type="checkbox"/> 2
	über 50% bis unter 100%		<input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

1 Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 14.4, Seite 31 ausgewiesen. **Nachbarschaftshilfe** in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt zu den Arbeiten für diesen Betrieb.

2 Der Abschnitt 14.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte einer GbR sind in Abschnitt 14.2 einzutragen. Die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben, und familienfremde Arbeitskräfte sind in Abschnitt 14.2 und 14.3 einzutragen. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind anerkannte eheliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person, ist diese Zeile in jedem Fall freizulassen.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die in Abschnitt 13 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten für Arbeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie z. B. die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschl. Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.

3 Code 0803 und Code 0903
Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. Je Betrieb ist **nur eine Person** als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbgemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Code 0812 und 0912
Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen gesondert auszuweisen. Es sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn im Abschnitt 13 Eintragungen erfolgten.

6 Code 0813
Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (z. B. in Industrie, im Handel, im Öffentlichen Dienst, als Selbstständiger).

4 Code 0811 und Code 0911
Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

7 In Abschnitt 14.2 sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig Beschäftigten** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig Beschäftigte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig Beschäftigten und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

8 Bei mehr als 12 ständig Beschäftigten verwenden Sie bitte zusätzlich einen Ergänzungsbogen E. Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind:

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte 1

Abschnitt 14.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2009 bis Febr. 2010 2

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter? 3	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Erwerbstätigkeit durchschnittlich geleistete Stunden je Woche 6
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 4	darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5	
Code	0800	0801		0802	0803	0811	0812	0813
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ehegatte	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0850	<input type="text"/> Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt.						

Abschnitt 14.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 7

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 8	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebsleiter/ Geschäftsführer? 3	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männlich	weiblich			für den Betrieb insgesamt 4	darunter: in Einkommenskombinationen (siehe Abschnitt 13) 5
Code:	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0950	<input type="text"/> Wird vom Statistischen Amt ausgefüllt.					

Abschnitt 14: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2009 bis Februar 2010

- 9** In Abschnitt 14.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.
- 10** Code 1002 und 1004
Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt.
- 11** Abschnitt 14.4 Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten. Hierzu zählen alle Leistungen, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringen). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.
Beispiel: Auf 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wird von März 2009 bis Februar 2010 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben.
- 12** Code 1023
Hierzu zählen das Häckseln von Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage und die Grasernte mit dem Ladewagen.
- 13** Code 1025
Die Bodenbearbeitung/Aussaart kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z.B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe Beispiel unter **11**).
- 14** Code 1029
Hier sind alle Leistungen anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Code 1020 bis 1028) zugeordnet werden können. Der Umfang dieser Leistungen ist hier in Stunden anzugeben. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandhaltung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermitteln, Futtermittelvorgabe, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter, Laubschnitt im Weinbau.
- 15** Code 1010
Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen
- aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
 - aus Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
 - aus Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschl. Kindergeld),
 - aus Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen.

Abschnitt 14.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 9

	Code	Männlich	Code	Weiblich
Zahl der Personen	1001	<input type="text"/>	1003	<input type="text"/>
Arbeitsleistung in vollen Tagen 10	1002	<input type="text"/>	1004	<input type="text"/>

Abschnitt 14.4: Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen von März 2009 bis Februar 2010 11

Hat der Betrieb von März 2009 bis Februar 2010 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen? ja Bitte weiter mit Code 1020
nein Bitte weiter mit Abschnitt 14.5

Bitte beachten Sie: Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche, dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

	Code	Insgesamt
Mähdrusch	1020	<input type="text"/> ha
Rübenernte	1021	<input type="text"/> ha
Kartoffelernte	1022	<input type="text"/> ha
Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) 12	1023	<input type="text"/> ha
Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh	1024	<input type="text"/> ha
Bodenbearbeitung/Aussaat 13	1025	<input type="text"/> ha
Pflanzenschutz	1026	<input type="text"/> ha
Mineraldüngerausbringung	1027	<input type="text"/> ha
Ausbringung von Gülle und Stallmist	1028	<input type="text"/> ha
Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandhaltungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) 14	1029	<input type="text"/> Std.

Abschnitt 14.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2009

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder der Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)? ja Bitte weiter mit Code 1010
nein Bitte weiter mit Abschnitt 15, Seite 33

	Code	Bitte ankreuzen
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 15	aus außerbetrieblichen Quellen	1010 <input type="checkbox"/> 1
	aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010

1 Hier ist die **landwirtschaftliche** Berufsbildung mit dem **höchsten Abschluss** des Betriebsleiters/Geschäftsführers einzutragen, der im Abschnitt 14.1 bzw. 14.2 auf Seite 29 angekreuzt wurde.

2 Code 0653
Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 15: Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2010

Bitte nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 45 Jahre und älter ist. Ist eine Person vorhanden, die diesen Betrieb – aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung – zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code 0661	ja <input type="checkbox"/> 1 <i>Bitte weiter mit Code 0662</i> nein <input type="checkbox"/> 2 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 16</i> ungewiss <input type="checkbox"/> 3 <i>Bitte weiter mit Abschnitt 16</i>
--	--------------	---

Angaben zur Person des Hofnachfolgers		Code	Bitte ankreuzen
Geschlecht des Hofnachfolgers	männlich	0662	<input type="checkbox"/> 1
	weiblich		<input type="checkbox"/> 2
Alter des Hofnachfolgers	unter 15 Jahre	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter		<input type="checkbox"/> 4
Hofnachfolger 15 Jahre und älter	Vorhandene oder vorgesehene Berufsbildung <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	eine landwirtschaftliche Berufsbildung	0664 <input type="checkbox"/> 1
		eine nicht landwirtschaftliche Berufsbildung	0665 <input type="checkbox"/> 1
		keine Berufsbildung	0666 <input type="checkbox"/> 1
	Mitarbeit in diesem Betrieb	ständig	0667 <input type="checkbox"/> 1
		gelegentlich	<input type="checkbox"/> 2
		keine Mitarbeit	<input type="checkbox"/> 3

Abschnitt 16: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2010 1

		Code	Bitte ankreuzen
Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)		<input type="checkbox"/> 2
	Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschnule, Technikerschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Fachhoch-, Ingenieurschule		<input type="checkbox"/> 6
	Universität, Hochschule		<input type="checkbox"/> 7
Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2	ja	0653	<input type="checkbox"/> 1
	nein		<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

1 Code 0462

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einem der vier angeführten Verfahren erfolgen. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Personengemeinschaften (GbR, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt. Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der vier Arten der Gewinnermittlung. Handelt es sich um eine Erbengemeinschaft, ist diese nicht buchführungspflichtig oder wird eingeschätzt, d. h. die Angaben erfolgen wie bei einem Einzelunternehmen. Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ in Frage.

2 Code 0471

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlspflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7% bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren

1 Es ist nicht relevant, ob der Betrieb für die Anlage bzw. Erhaltung der Hecken, Baumreihen, Steinwälle oder -mauern Fördermittel erhalten hat bzw. erhält. Dies gilt auch dann, wenn ein Landschaftselement zusammen mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einer Prämienregelung unterliegt.

Abschnitt 17: Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2009/2010

Abschnitt 17.1: Gewinnermittlung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code 0461	ja <input type="checkbox"/> 1	<i>Bitte weiter mit Code 0462</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2	<i>Bitte weiter mit Abschnitt 17.2</i>

		Code	Bitte ankreuzen
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4

Abschnitt 17.2: Umsatzbesteuerung

		Code	Bitte ankreuzen
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 18: Erhaltung/Anlage von Landschaftselementen in den letzten drei Jahren **1**

Bitte beachten Sie: Die Abfrage umfasst alle von Ihnen in den letzten drei Jahren erhaltenen oder neu angelegten Hecken, Baumreihen, Steinwälle oder -mauern, unabhängig davon, ob sich diese auf den Flächen oder außerhalb Ihres Betriebes befinden.

Wurden in den letzten drei Jahren Landschaftselemente erhalten oder angelegt?	Code 2031	ja <input type="checkbox"/> 1	<i>Bitte weiter mit Code 2035</i>
		nein <input type="checkbox"/> 2	<i>Ende der Erhebung</i>

		Code	Bitte ankreuzen
Welche Landschaftselemente wurden erhalten? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Hecken	2035	<input type="checkbox"/> 1
	Baumreihen	2036	<input type="checkbox"/> 1
	Steinwälle/-mauern	2037	<input type="checkbox"/> 1
Welche Landschaftselemente wurden angelegt? <i>Mehrfachnennungen sind möglich</i>	Hecken	2038	<input type="checkbox"/> 1
	Baumreihen	2039	<input type="checkbox"/> 1
	Steinwälle/-mauern	2040	<input type="checkbox"/> 1

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ), die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) sowie die Bodennutzungshaupterhebung (BO) werden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ und BO werden total in allen landwirtschaftlichen Betrieben, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG Strukturhebung abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABI. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang III und V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach §§ 8 Abs. 1, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 2.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Erläuterungen

Abschnitt 1: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

- 1** Code 2062
Größe der im Jahr 2009 tatsächlich mindestens einmal bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken. Bei Bewässerung mehrerer nachfolgender Kulturen auf der gleichen Fläche, bitte diejenige Kultur mit der intensivsten Bewässerung angeben.
- 2** Code 2075
Hierzu gehören die Flächen anderer Pflanzen zur Grün- und Ganzpflanzenernte, anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (z. B. Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren), weiterer Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Rollrasen), Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln) und Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) sowie sonstiger Kulturen auf dem Ackerland.
- 3** Code 2079
Dazu zählen Wiesen mit hauptsächlicher Schnittnutzung, Weiden einschließlich Mähweiden und Almen sowie ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch.
- 4** Code 2080
Hierzu gehören Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf), Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) im Freiland.

Abschnitt 2: Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009

- 1** **Nicht einzubeziehen** ist die Bewässerung von Kulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, in Haus- und Nutzgärten sowie die Frostschutzberegnung.
- 2** Code 2092
Bewässerungsmethode, bei der in Bodennähe das Wasser tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen.
- 3** Code 2093
Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde:
Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen = 1:
Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächenwasser, z. B. Flüsse, Seen, fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z. B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.
Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat) = 2:
Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in seiner Nähe.
- Das benötigte Wasser wird aus gebohrten oder gegrabenen Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung genutzt werden.
Betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken) = 3:
Hierbei handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden.
Betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen) = 4:
Hierbei handelt es sich um betriebsfremdes Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden. Kleine Stauanlagen (< 1000 m³), die eine einwandfreie Funktion der Pumpen in kleinen Wasserläufen/Bächen gewährleisten, sind hier ebenfalls einzubeziehen.
- 4** Code 2099
Wenn keine genauen Angaben durch Rechnungen, Wasseruhren o. Ä. vorliegen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. (Die Herkunft des Wassers ist ohne Bedeutung.)

Abschnitt 1: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2009

	Code	ha	a
Im Kalenderjahr 2009 bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland insgesamt - ohne Frostschuttberegnung und ohne Haus- und Nutzgärten - (Summe Code 2063 bis Code 2080) 1	2062	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bitte beachten Sie: Bei mehreren nachfolgenden Kulturen auf der gleichen Fläche nur die Kultur mit der intensivsten Bewässerung angeben:			
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) einschl. Saatguterzeugung	2063	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) einschl. Saatguterzeugung	2064	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS)	2065	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kartoffeln	2066	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	2067	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung und Mischkulturen	2068	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Raps und Rüben zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	2069	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonnenblumen zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	2070	<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung (z. B. Öllein, Senf, Mohn, Sojabohnen)	2071	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Hanf, Flachs, Kenaf)	2072	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gemüse und Erdbeeren (einschl. Spargel, ohne Pilze) im Freiland	2073	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	2074	<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere Kulturen auf dem Ackerland	2075	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baumobstanlagen und Nüsse	2076	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	2077	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	2078	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauergrünland	2079	<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere Kulturen außerhalb des Ackerlandes	2080	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Größe der in den letzten 3 Kalenderjahren (2007 bis 2009) durchschnittlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	2061	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 2: Bewässerungsverfahren, Wasserherkunft und -menge im Kalenderjahr 2009 1

	Code	Bitte ankreuzen
Bewässerungsverfahren im Freiland	Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)	2091 <input type="checkbox"/> 1
	Tropfbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler)	2092 <input type="checkbox"/> 1
Wasserquelle, die überwiegend zur Bewässerung im Freiland genutzt wurde 3	Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen ...	2093 <input type="checkbox"/> 1
	Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)	<input type="checkbox"/> 2
	betriebseigenes Oberflächenwasser (z. B. Teiche, Staubecken)	<input type="checkbox"/> 3
	betriebsfremdes Oberflächenwasser (z. B. Flüsse, Seen)	<input type="checkbox"/> 4
	andere Herkunft (z. B. Brackwasser, aufbereitetes Wasser)	<input type="checkbox"/> 5
Im Kalenderjahr 2009 verbrauchte Wassermenge	2099	<input type="text"/> m ³

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung (LZ) und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ELPM) wurden im Frühjahr 2010 durchgeführt. Die LZ wurde in allen landwirtschaftlichen Betrieben total, die ELPM mit einer Stichprobe von höchstens 80000 Betrieben erfragt. Die Nacherhebung der Merkmale zur Bewässerung erfolgt ausschließlich in den Betrieben, die zur LZ 2010 angegeben haben, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen ihres Betriebes im Jahr 2009 bewässert wurden. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger statistischer Informationen über die Bewässerung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen in Verbindung mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, auf nationaler und supranationaler Ebene Vergleiche zwischen Staaten und Regionen anzustellen und Kennzahlen für die Wechselwirkungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt zu gewinnen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und europäischer Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung Ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Rates vom 19. November 2008 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ABl. EG Nr. L 321 S. 14 vom 1. Dezember 2008. Erhoben werden die Angaben nach Anhang V der Verordnung.

Agrarstatistikgesetz – (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438). Erhoben werden die Angaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nr. 4.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), zuletzt geändert durch Artikel 62a des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855).

Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aus-

weisen. Zudem ist nach § 98 Abs. 5 AgrStatG die Übermittlung von statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Abs. 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Abs. 5 und 6 AgrStatG.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.